

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 11

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 4. Juni 1940.

Inhalt.

Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 26. Oktober 1912, die Kaminfegerunterstützungskasse betreffend.
Gesetz über die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes.

Gesetz

(vom 28. Mai 1940)

über die Änderung des Gesetzes vom 26. Oktober 1912, die Kaminfegerunterstützungskasse betreffend.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz, die Kaminfegerunterstützungskasse betreffend, vom 26. Oktober 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 werden die Absätze 2, 3 und 4 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ein Anspruch auf Witwenunterstützung besteht nicht, wenn

1. die Ehe erst nach Eintritt des Versorgungsfalles oder nach der freiwilligen Zuruhesetzung geschlossen wurde;
2. die Verheiratung innerhalb 6 Monaten vor dem Tode erfolgte, es sei denn, daß der Tod die Folge eines Unfalles oder einer erst in den letzten 3 Monaten vor dem Tode eingetretenen akuten Krankheit war;
3. das Mitglied bei der Verheiratung das sechzigste Lebensjahr überschritten hat und die Ehefrau um mehr als zwanzig Jahre jünger ist;
4. das Mitglied bei der Verheiratung das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat.

Ist die Ehefrau um mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied, so ermäßigt sich die Witwenunterstützung auf die Hälfte. Die Witwenunterstützung steigt jedoch nach fünfjähriger Mitgliedschaft seit der Verheiratung um 5 v. H. in jedem weiteren Mitgliedsjahr bis zur vollen Witwenunterstützung. Teile eines Vierteljahres werden bei der Berechnung der Unterstützung zu Gunsten der Witwe aufgerundet.

2. Der bisherige Absatz 5 des § 4 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft. Die Unterstützung der Witwen, deren Ehen vor dem 1. Januar 1940 geschlossen wurden, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Karlsruhe, den 16. Mai 1940.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 28. Mai 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

Gesetz

(vom 28. Mai 1940)

über die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel

Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1934 Seite 181) wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 wird der Nebensatz gestrichen.
- (2) Artikel 13 wird mit Wirkung vom 1. April 1940 aufgehoben.

(3) Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12) drei Monate nach dem Monatsersten, der auf den Austritt folgt.“

Karlsruhe, den 10. Mai 1940.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 28. Mai 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

